

Merkblatt

Aufstellungsbedingungen für raumluftunabhängige Erdgas- Zentralheizungsapparate in EFH, mit einer maximalen Nennwärmeleistung von 20 kW (total, inkl. WW)

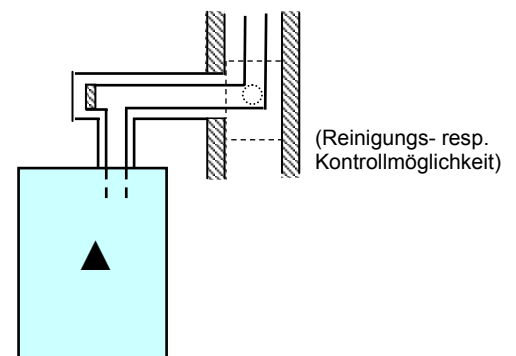
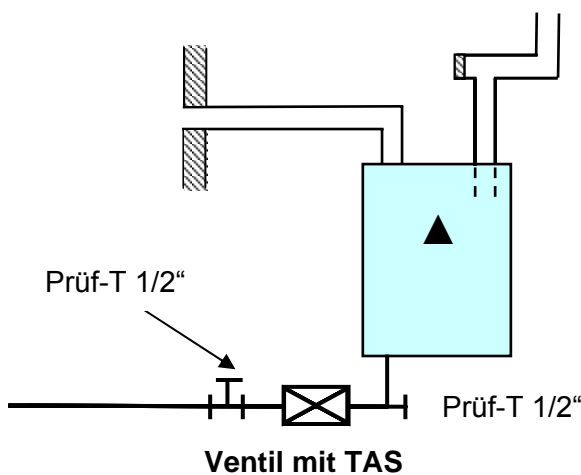
Raumluftunabhängige Erdgas-Zentralheizungsapparate mit einer Nennwärmeleistung von 20 kW (Gasleitsätze G1, Ziff. 6.241) können im Versorgungsgebiet der IWB hinsichtlich der brandschutztechnischen Anforderungen an die Aufstellräume unabhängig von der Grösse und Beschaffenheit des Raumes *unter folgenden Auflagen* aufgestellt werden: (Ausnahme: Kt. Aargau, es wird gleichwohl Raum EI 30 (nbb), Türe EI 30 verlangt)

- Es dürfen nur Geräte mit gültiger SVGW-Zertifizierung installiert werden.
- Nur in EFH (nicht in MFH oder Gewerbe, etc.)
- Leistung max. 20 kW (Max. Total, also inkl. Warmwasserbereitung)
- Nach vorheriger Abklärung mit den IWB, falls nicht bereits vorhanden, wird zu Lasten des Abonnenten resp. Hausbesitzer/in beim Erdgas-Hauseintritt ein „firesafe“-Hahn eingebaut, zudem muss eine sichere Zugänglichkeit zum Erdgas-Zähler jederzeit gewährleistet sein.
- Es wird ein TAS-Ventil verlangt (Thermische Absperr-Sicherung)
- Einbaureihenfolge: Geräteabsperrventil, Prüf-T 1/2“, TAS, Erdgasgerät. Bitte beachten: wenn TAS mit Hahn kombiniert, ist in der Gasleitung vor und nach dem betreffenden Hahnen ein Prüf-T 1/2“ zu montieren.

Sind obige Auflagen nicht erfüllbar, gelten wie bis anhin alle üblichen Auflagen, z.B. Raum EI 30 (nbb) Türe EI 30, usw., (bis max. 70 kW).

Die Regeln für Aufstellbedingungen von atmosphärischen Kesseln haben sich nicht geändert. Ausnahme: Wenn sich der Erdgaszähler im Heizraum befindet, (nur in EFH gestattet) ist vor dem atm. Kessel ein TAS zu montieren.

Bei Erdgaszähler-Platzierung im Heizraum (nur in EFH gestattet; im ganzen Versorgungsgebiet der IWB: BS, BL, SO, AG)
Der freie Zwischenraum von der wärmetechnischen Anlage zum Erdgas-Zähler (oder Erdgas-Hauseinführung muss mind. 100 cm betragen. **TAS-Ventil einbauen**, vor Heizkessel (nach Prüf-T 1/2“)



Raumluftunabhängige Erdgas-Zentralheizgeräte = keine brandschutztechnische Anforderungen an den Heizraum,

(Ausnahme Kt. AG: es wird gleichwohl EI 30, EI 30 verlangt).

- in EFH (aber nicht MFH, Gewerbe, etc.)
- Leistung max. 20 kW (Total inkl. WW-Bereitung)

